

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 15. August 2008 – Jahrgang 13 – Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung 2. Sitzung des Wahlausschusses	Seite 2
Bekanntmachung Beisitzer/ innen für die Wahlvorstände	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) mit der Bezeichnung Resort Schwielowsee (Wasserlandeplatz)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Petzow, Phöben, Plötzin, Kemnitz, und Töplitz am 28. September 2008	Seite 6
Einladung Verbandsschau (Gewässerschau) 2008	Seite 9
Bekanntmachung Öffentliche Zustellung	Seite 10
Nachruf	Seite 12

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses findet am 23. August 2008 um 10.00 Uhr im Rathaus, Eisenbahnstraße 13/14, Sitzungssaal (Zimmer 22) statt.

Es wird über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Wahl

- **der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)**
- **der Ortsbeiräte Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz**

am 28.9.2008 entschieden.

Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez.

Elke Viol

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Petzow, Bliesendorf, Glindow, Plötzin, Phöben, Töplitz, Derwitz und Kemnitz am 28.09.2008 werden dringend

Beisitzer/ innen für die Wahlvorstände

benötigt. Ich fordere deshalb entsprechend § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) die im Wahlgebiet vertretenen **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** auf, mir bis zum

29. August 2008 wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen

vorzuschlagen. **Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen**, die die Organisation der Wahl als Beisitzer/in unterstützen möchten, können ebenfalls **bis zum 29.08.2008** abgegeben werden.

Die Meldungen erbitte ich mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift sowie Geburtsdatum und ggf. der telefonischen Erreichbarkeit an:

Stadt Werder (Havel)

Wahlleiterin

Eisenbahnstr. 13/14

14542 Werder (Havel)

auch telefonisch an 03327 / 783190

oder per Fax an 03327/ 44385

oder e-mail an poststelle@werder-havel.de

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich des § 83 Absätze 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Wer bereits Mitglied im Wahlausschuss, Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson ist, darf nicht im Wahlvorstand ehrenamtlich tätig sein. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundes- und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 83 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG zu widersprechen.

gez. Elke Viol

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)



Gemeinsame Obere Luftfahrtbe-
hörde
Berlin-Brandenburg



Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 24.07.2008 (Gesch.-Z.: 41-6442/60/2008) auf Antrag der „Theodor Fontane“ Besitz- & Betriebsgesellschaft mbH, Jägerallee 38, 14469 Potsdam die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Anlage und zum Betrieb des

Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz)

mit der Bezeichnung

Resort Schwielowsee (Wasserlandeplatz)

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände befristet bis zum 31.12.2008 erteilt.

Zugelassene Luftfahrzeugarten: Einmotorige Wasserflugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2.000 kg (Bezugscode 1 A)

Zweck des Landeplatzes: Der Wassersonderlandeplatz dient allein der gewerbsmäßigen Personenbeförderung durch genehmigte Luftfahrtunternehmen im Zusammenhang mit dem Hotel- und Restaurationsbetrieb der Genehmigungsinhaberin mit den zugelassenen Luftfahrzeugen nach vorheriger Zustimmung (PPR) der Genehmigungsinhaberin (Sonderlandeplatz).

Betriebszeiten: Der Flugbetrieb wird auf die Zeit zwischen 10. Mai und 30. September eines jeden Jahres beschränkt. Pro Woche ist Flugbetrieb an 5 Werktagen zulässig, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dieser ausgeschlossen. Tägliche Betriebszeiten sind montags bis samstags von 11:00 Uhr – 12:15 Uhr und 13:45 Uhr – 15:00 Uhr (jeweils Ortszeit).

Höchstzulässige Anzahl an Flugbewegungen: Wöchentlich sind maximal 15 Flüge (je 15 Starts und Landungen), täglich maximal 3 Flüge (je 3 Starts und Landungen) zulässig.

Der Trägerin des Vorhabens wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft, vor Fluglärm und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erteilt.

Eine Ausfertigung der Genehmigung einschließlich der ausgefertigten Pläne liegt für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 25.08.2008 bis einschließlich 05.09.2008 zur allgemein Einsicht aus in der Stadtverwaltung Wer-

der (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 26, 14542 Werder (Havel), Tel.: 03327 / 783122, während der allgemeinen Dienststunden:

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:30 Uhr, Mittwoch 9:00 Uhr – 13:00 Uhr, Donnerstag 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben, als zugestellt (§ 6 Absatz 5 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde, Dezernat 41, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schönefeld, 24.07.2008

gez. Fried

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für

**die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Petzow, Phöben, Plötzin, Kemnitz, und Töplitz
am 28. September 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **01.09.08 bis 05.09.08** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstr. 10 während der Öffnungszeiten
Montag: 08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 16.00 Uhr

gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 13.09.2008 Uhr bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.** Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 24.08.2008 mit Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am 24.08.2008 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 13.09.2008 bei der Wahlbehörde Werder (Havel), Uferstr. 10 während der Dienststunden zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 31.08.2008 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Bei den Wahlen zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt.

5. Ab 05.09.2008 erhält auf Antrag einen Wahlschein

- 1) die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 2) die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnis nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26.09.2008, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde, Uferstr. 10 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er :

1. einen amtlichen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Potsdam –Mittelmark
 - einen amtlichen Wahlumschlag für diese Wahl
2. einen amtlichen Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel), dieser ist gleichzeitig für die Bewohner der Ortsteile gültig für die Wahl ihres Ortsbeirates
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) und die Bewohner der Ortsteile einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ihres Ortsbeirates
 - einen amtlichen Wahlumschlag für diese Wahl (en)
3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
4. ein Merkblatt für diese Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

Bei der Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (spätester Termin: Wahltag, 18.00 Uhr).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen nach § 60 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik liegenden Ort übersandt werden.

**gez. Werner Große
Bürgermeister**

Wasser- und Bodenverband
„GHHK-Havelseen“
Brandenburger Straße 38
14641 Nauen

Verbandsschau (Gewässerschau) 2008 Hier: Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen führt die Gewässerschau in Abstimmung mit dem beauftragten Vorstandsmitglied, Herrn Wartenberg, durch, zu der wir alle Ortsbürgermeister und interessierte Nutzer an der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem einladen.

Termin: Montag, 15. September 2008, 9:00 Uhr
Treffpunkt: Stadtverwaltung Werder, Eisenbahnstraße 13/14
Raum 22

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jorgas
Geschäftsführer

Vermessungsbüro Pöttinger
Gödenstraße 11
14776 Brandenburg an der Havel

Brandenburg, 29.07.2008

Tel.: 03381/ 6300-00
b-050048BR03

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Erben von

Herrn Carl Friedrich Krause, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Carl Meyer, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Brietze, Rittergutsbesitzer, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7,
Gemarkung Phöben
Herrn Wilhelm Konrad, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Friedrich Schmidt, jun., Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Carl Schmidt, jun., Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Ferdinand Bertz, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Carl Schmidt, sen., Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Herrn Willy Schmidt, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben
Frau Auguste Albrecht, Eigentümer des Flurstückes 21, Flur 7, Gemarkung Phöben

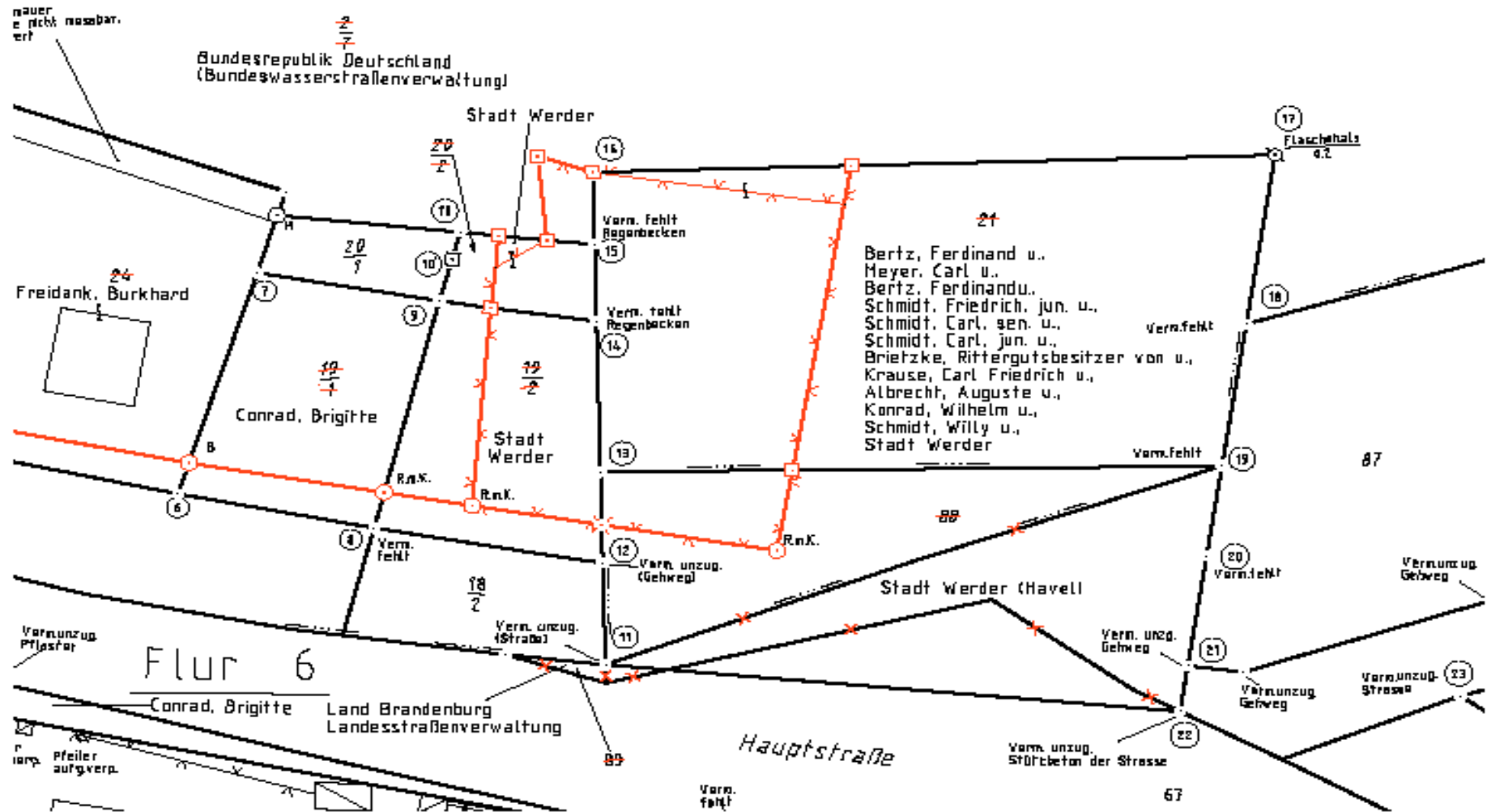
ich habe gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S.457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S.167, die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ch. Pöttinger
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Die Havel



Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Karin Otto

nach langer schwerer Krankheit am 11.08.2008 im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Ihr Tod hat uns alle tief betroffen.

Frau Karin Otto hat sich in über 30 Jahren als Leiterin der Kindereinrichtung „Anne Frank“ in hohem Maße um unsere Stadt verdient gemacht. Für ihre Mitarbeiterinnen und die ihr anvertrauten Kinder war sie immer ein Vorbild, ihre Menschlichkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein machten sie zu einer geschätzten Kollegin.

Unsere besondere Anteilnahme gilt ihrem Ehemann und ihrer Familie.

Wir werden sie nie vergessen und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

gez. Werner G r o ß e
Bürgermeister

gez. Anja Stimming
Vorsitzende des
Personalrates